

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 19. März 1962	Nr. 14
Tag	Inhalt	Seit*
15. 3. 62	Beschluß über die Ausarbeitung und Anwendung von Betriebsprämienordnungen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.....	119

Beschluß
über die Ausarbeitung und Anwendung
von Betriebsprämienordnungen in den Volks-
eigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

Vom 15. März 1962

- Die Leiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sind verpflichtet, auf der Grundlage der Grundsätze für die Ausarbeitung und Anwendung von Betriebsprämienordnungen (Anlage) entsprechend § 53 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) Betriebsprämienordnungen bis zum 30. April 1962 auszuarbeiten.

Die Leiter der übergeordneten staatlichen Organe sind für die Durchführung dieses Beschlusses in ihrem Bereich verantwortlich.

- Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds erfolgen weiterhin auf der Grundlage des geplanten Lohnfonds.
- Die Leiter der den Betrieben unmittelbar übergeordneten staatlichen Organe haben die Höhe der Anteile festzulegen, die die Betriebe ihres Bereiches von ihren Betriebsprämienfonds Teil I an den Fonds für die Prämierung der Betriebsleiter und Hauptbuchhalter entsprechend Abschnitt III Ziff. 1 der Grundsätze abzuführen haben. Diese Abführung darf im Höchstfall 6,5 % der für den Betriebsleiter und Hauptbuchhalter geplanten Lohnsumme betragen. Die Mittel dieses zentralen Prämienfonds sind auf das neue Planjahr übertragbar.
- Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1962

Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Mewis
Minister

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Grundsätze
für die Ausarbeitung und Anwendung
von Betriebsprämienordnungen in den volks-
eigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben

Die Lösung der ökonomischen Aufgaben erfordert die planmäßige Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Erschließung aller Reserven zur Steigerung der Arbeitsproduktivität. Die Produktionsaufgaben müssen mit dem höchsten ökonomischen Nutzen erfüllt werden.

Durch eine entschiedene Verbesserung der politischen Massenarbeit, die Vervollkommnung der Planung und die Durchsetzung einer straffen Leitungstätigkeit ist die Initiative der Werktätigen im Produktionsaufbot zur Erzielung einer stetigen Steigerung der Arbeitsproduktivität wirksam zu unterstützen. Dieser Zielsetzung muß der Inhalt der Betriebsprämienordnungen entsprechen. Durch Festlegung exakter Leistungsmaßstäbe ist die Verwirklichung des Leistungsprinzips zu sichern und eine Verbesserung der Leitungstätigkeit zu gewährleisten.

Für die Ausarbeitung und Anwendung von Betriebsprämienordnungen gemäß § 53 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) sowie § 19 der Vierten Verordnung vom 11. Februar 1960 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 114) gelten daher nachstehende Grundsätze:

I.

Grundsätze zur Durchsetzung des Leistungsprinzips
bei der Prämierung

- Bei der Ausarbeitung und Anwendung der Betriebsprämienordnungen ist von der Erfüllung bzw. Übererfüllung der staatlichen Aufgaben auszugehen, die die Leistungen aller Betriebsangehörigen ausdrückt und auch gleichzeitig die Höhe des betrieblichen Prämienfonds bestimmt (Zuführungsbedingungen). Dazu gehören insbesondere: die Erfüllung und Übererfüllung des Produktions- und Selbstkostensenkungsplanes sowie des Ergebnisplanes;